

# Satzung

der

## regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

### Präambel

- (1) Die Mitglieder dieser Genossenschaft beabsichtigen, alle in den jeweiligen kommunalen Bereichen notwendigen Hilfsgeschäfte im Bereich der IT-Dienstleistungen durch die regio iT GmbH erbringen zu lassen. Eine Verpflichtung dazu besteht indes nicht.
- (2) Die Mitglieder sind sich darüber einig, durch eine enge Abstimmung ihrer künftigen Aktivitäten unter Einsatz der regio iT weitere Synergieeffekte und Einsparpotenziale zu erschließen.
- (3) Die Mitglieder treffen nachfolgend Bestimmungen darüber, auf welche Weise die vorstehend genannten Ziele erreicht werden sollen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Beitrag zu leisten, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.
- (4) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

### § 1

#### Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben in den von den Mitgliedern versorgten inländischen Kommunen. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine weiteren wirtschaftlichen Ziele.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.
- (5) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zweckes soweit kommunalrechtlich zulässig an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (7) Jahresabschluss und Lagebericht der Genossenschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW geforderten Angaben zu enthalten.
- (8) Die Mitglieder vereinbaren gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Fassung, dass für die Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

## **§ 2**

### **Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
  - (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
  - (3) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
  - (4) Kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen) sind darüber hinaus verpflichtet, folgende weitere Geschäftsanteile zu übernehmen:
    - Kommunen bis 14.999 Einwohner\*innen zeichnen 6 weitere Geschäftsanteile,
    - Kommunen ab 15.000 Einwohner\*innen bis 29.999 Einwohner\*innen zeichnen 14 weitere Geschäftsanteile,
    - Kommunen ab 30.000 Einwohner\*innen bis 59.999 Einwohner\*innen zeichnen 24 weitere Geschäftsanteile,
    - Kommunen ab 60.000 Einwohner\*innen bis 99.999 Einwohner\*innen zeichnen 39 weitere Geschäftsanteile,
    - Kommunen ab 100.000 Einwohner\*innen sowie Kreisverwaltungen zeichnen 59 weitere Geschäftsanteile.
- Kommunale Unternehmen sind demgegenüber verpflichtet, folgende weitere Geschäftsanteile zu übernehmen:
- Unternehmen bis 10 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 14 weitere Geschäftsanteile,
  - Unternehmen über 10 Mio. € bis 50 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 24 weitere Geschäftsanteile,
  - Unternehmen über 50 Mio. € bis 100 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 39 weitere Geschäftsanteile,
  - Unternehmen über 100 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 59 weitere Geschäftsanteile.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
  - (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung beschließt, zu entrichten.

- (7) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 1 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (9) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (11) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 3**

#### **Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung findet als Präsenzversammlung im Sinne von § 43b Abs. (1) GenG statt, sofern nicht sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat vorab und einvernehmlich eine andere in § 43b Abs. (1) GenG vorgesehene Form der Generalversammlung bestimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (i) – im Falle einer Präsenzversammlung – anwesend sind oder (ii) – im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung im Sinne von § 43b GenG – an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen oder (iii) – im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren im Sinne von § 43b GenG – in der Abstimmungsphase ihr Stimmrecht ausüben, wobei auch die ausdrückliche Erklärung der Enthaltung insoweit als Ausübung des Stimmrechts anzusehen ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Pflichtanteil eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung jeweils anwesenden bzw. teilnehmenden Stimmen bzw. – im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren – ausgeübten Stimmrechte ausgeübt werden.

- (5) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Genossenschaft;
  - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
  - f) Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, jeweils nebst Abschluss von Anstellungsverträgen bzw. Festsetzung ihrer Vergütungen; das Recht des Aufsichtsrats zur vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern gem. § 40 GenG bleibt unberührt;
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
  - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  - i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats;
  - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
  - k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
  - l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
  - m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes und Festsetzung laufender Beiträge;
  - n) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 4(4));
  - o) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu sonstigen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. (3).
- (6) Mehrheitserfordernisse:
- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
  - b) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 3 Abs. 5 genannten Fällen a bis d sowie j sowie für den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (lit. i) erforderlich.
  - c) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen,

bei allen Rechtshandlungen welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen (§ 3 Abs. (5) lit. f., i.). Die Generalversammlung ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand werden durch den nach § 3 Abs. (2) bestimmten Vorsitzenden der Generalversammlung, in welcher die entsprechende Beschlussfassung erfolgt ist, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein von der Generalversammlung bei der Beschlussfassung bevollmächtigtes Mitglied abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand bedarf für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eines zustimmenden Beschlusses der Generalversammlung, sofern sie nicht bereits mit der Finanzplanung gem. § 4 Abs. 4 der Generalversammlung vorgelegt und durch diese genehmigt wurden:
  - a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - b. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - c. den Abschluss von Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von über 50.000 Euro jährlich für die Genossenschaft begründet werden;
  - d. Kreditaufnahmen ab 50.000 Euro;
  - e. Einstellung von Mitarbeitern\*Mitarbeiterinnen ab einem Jahresbruttogehalt von 20.000 Euro;
  - f. Investitionen ab 50.000 Euro.

Ist die sofortige Durchführung einer der vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Abwendung eines erheblichen Schadens oder Nachteils der Genossenschaft geboten, ohne dass der erforderliche Beschluss rechtzeitig eingeholt werden kann, so ist der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich über die Durchführung der Maßnahme zu informieren und diese in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Der Vorstand stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung einschließlich einer 5-Jahres-Planung besteht. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## **§ 5 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 5c.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht – soweit erforderlich – der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

**§ 5a**  
**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige  
Angelegenheiten**

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 5c Abs. 2
- (2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, sofern nichts Anderes beschlossen wird.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

**§ 5b**  
**Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Diese beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und die Mitgliedschaft dieser Genossenschaft in der regio iT Beteiligungsgenossenschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

### **§ 5c**

#### **Konstituierung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen unterscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich kündigen. Es gilt eine Mindestmitgliedschaft von 3 vollen Geschäftsjahren.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

- b. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
  - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
  - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
  - e. es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - f. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - g. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
  - h. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgemäß Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.